

Wichtige Informationen im Schadensfall durch Überschwemmung

Beratung durch:

LIEBCHEN & GIOLBAß Versicherungsmakler GmbH & Co. KG
Alfredstr. 287 • 45133 Essen
Tel.: 0201 / 842270 • Fax: 0201 / 8422777
info@liebchen-giolbass.de
<http://www.liebchen-giolbass.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerade im Schadenfall ist es wichtig, dass Sie als Versicherungsnehmer professionell und systematisch handeln.

Wir möchten Sie bitten, die folgenden Verhaltensregeln stets zu beachten. Diese Punkte unterstützen eine zügige und reibungslose Schadenregulierung. Eine Nichtbeachtung kann den Verlust des Versicherungsschutzes nach sich ziehen.

1. Erste Maßnahmen

- Treffen Sie geeignete Maßnahmen (Abpumpen des Wassers, Reinigung und Trocknung von Gebäuden und beschädigten Gegenständen) um die Schadenhöhe zu mindern und Folgeschäden auszuschließen.
- Beginnen Sie erst mit dem Auspumpen des Kellers oder Gebäudes, wenn der Wasserstand außen sinkt, da sonst Unterspülung oder Aufschwemmung drohen und Risse im Mauerwerk entstehen können oder sogar die Statik des Gebäudes beeinträchtigt werden kann.
- Sichern Sie Computer und Festplatten damit diese ggf. später wiederhergestellt werden können.
- Lassen Sie elektrische Geräte zur eigenen Sicherheit überprüfen, bevor diese wieder in Gang gesetzt werden.

2. Dokumentation

- Markieren Sie die erreichten Wasserstände. Benutzen Sie dabei einen Maßstab wie zum Beispiel einen Zollstock, um Details und Abmessungen besser zu dokumentieren.
- Fotografieren Sie Wände und beschädigte Gegenstände. Auch hierbei empfiehlt es sich, einen Zollstock mit abzubilden, um Größenverhältnisse deutlich zu machen.
- Erstellen Sie ein Verzeichnis, in dem alle beschädigten oder zerstörten Sachen aufgeführt sind.

3. Meldung an die Versicherung

- Melden Sie den Schadenfall unverzüglich. Nutzen Sie am besten die von Ihrem Versicherungsgeber angegebenen Kommunikationskanäle Telefon, Mail oder das Webportal. Ist Ihnen das aufgrund gestörter Kommunikationskanäle nicht möglich, verschicken Sie eine schriftliche Nachricht per Post am besten als Einwurfeinschreiben oder Fax.
- Füllen Sie die Fragebögen des Versicherers gewissenhaft und vollständig aus. Sofern Sie Fragen nicht beantworten können, vermerken Sie dies bitte.
- Wir raten davon ab, vermeintlich „kleine“ Schäden selbst einzuschätzen: verzichten Sie nicht auf die Meldung.
- Vergeben Sie keine Reparaturaufträge oder ähnliches, ohne vorher die Freigabe durch den Versicherer erhalten zu haben. Dies gilt nicht für notwendige Maßnahmen zur Schadenminderung.
- Legen Sie für die einzelnen Gegenstände Kopien der entsprechenden Kaufquittungen bei bzw. holen Sie Kostenvoranschläge ein oder schätzen Sie die ungefähre Schadenhöhe zunächst selbst.

4. Gebot der Schadensminimierung

- Bei allen Arbeiten gilt, dass auch Sie als Versicherter in der Pflicht sind, Schäden an versicherten Gegenständen und Gebäuden möglichst klein zu halten. Achten Sie deshalb bei Aufräumarbeiten wie bei der Bergung von Maschinen und Anlagen darauf, keine zusätzlichen Schäden zu verursachen, weil diese unter Umständen nicht durch die Versicherung gedeckt sind.

5. Entsorgung von Inventar und beschädigten Sachen

- Sofern möglich, bewahren Sie die beschädigten Sachen auf, bis der Versicherer den Schaden abschließend reguliert hat (Beweissicherung)
- Bedenken Sie, dass Gefahrstoffe wie Treib- und Schmierstoffe und Lösemittel gesondert geborgen werden sollten, um Folgeschäden zu vermeiden.

Gerne unterstützen wir Sie bei der korrekten Abwicklung des Schadens. Bitte rufen Sie uns bei Fragen einfach kurz an.